



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Pflegekinderaufsichten (PKA), mandatstragende Personen sowie Migrationsbehörden im Kanton Bern

Bewilligung und Aufsicht von Pflegekindern aus dem Ausland, die gestützt auf Art. 6 PAVO in der Schweiz untergebracht werden

Rechtliche Grundlagen

- Art. 6 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.22.338)
- Art. 3 und 4 Abs. 3 und 6 der Kantonalen Pflegekinderverordnung (PVO; BSG 213.223)
- Art. 13 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Art. 103 und 107 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) mit Verweis auf die kantonale Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21)
- Art. 33 des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutz Übereinkommen, HKsÜ; SR 0.211.231.011)
- Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich des SEM bezüglich Adoptiv- und Pflegekinder (Ziff. 5.4ff vgl. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>)
- Art. 99 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
- Art. 5 Bst. f der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide (SR 142.201.1)

Zuständigkeiten

1. Kantonales Jugendamt KJA

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist als einzige Kantonale Behörde für die Abklärung und Erteilung einer Bewilligung gestützt auf Art. 6 PAVO sowie die Aufsicht über diese Pflegeverhältnisse zuständig.

Es ist bei Haager Vertragsstaaten zudem die Kantonale Zentralbehörde, welche ggf. die Zustimmung gestützt auf Art. 33 HKsÜ erteilt¹.

¹ In Fällen, wo das Kind durch Kinderschutzbehörden im Herkunftsland bei einer Pflegefamilie in der Schweiz untergebracht werden soll

2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Die KESB ist für die Regelung der gesetzlichen Vertretung des Kindes zuständig, wenn es in die Schweiz eingereist ist. Wurde im Herkunftsland bereits eine Kinderschutzbehörde involviert, wird die KESB die im Herkunftsstaat getroffenen Massnahmen, namentlich von Haager Staaten, anerkennen oder eine Übertragung prüfen². Ist keine Kinderschutzbehörde im Herkunftsland des Kindes involviert, erfolgt in der Regel die Information durch das KJA, dass die gesetzliche Vertretung zu regeln sei, speziell auch in Fällen, wo das Kind ausnahmsweise bereits vor der Bewilligungserteilung in die Schweiz eingereist³ ist.

Die KESB informiert das KJA über allfällige getroffene Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Der KESB können durch das KJA im Sinne von Art. 13 lit. c der OrV JGK einzelne Aufgaben delegiert werden. Das KJA delegiert bei Pflegekindern aus dem Ausland die Aufsicht über das Pflegeverhältnis an die KESB. Die KESB beauftragt am Wohnort der Pflegeeltern die Pflegekinderaufsicht PKA⁴ mit dieser Aufgabe.

3. Pflegekinderaufsicht PKA

Die PKA besucht die Pflegefamilie jährlich, soweit von der KESB nichts Anderes beauftragt wird. Sie fasst den Aufsichtsbericht ebenfalls jährlich gemäss den Vorgaben im Aufsichtsbericht für Pflegekinder aus dem Ausland und übermittelt diesen der KESB zur Kenntnis und Verdankung.

4. Mandatstragende Person

Die von der KESB als gesetzliche Vertretung des Kindes eingesetzte Person vertritt die Interessen des Pflegekindes. Sie steht im Kontakt mit der PKA und legt mindestens alle zwei Jahre Rechenschaft gegenüber der KESB ab. Sie steht der Familie bei, wenn sich die Lebenssituation des Kindes verändert. Sie macht ggf. die Pflegeeltern darauf aufmerksam, dass sie wichtige Ereignisse dem KJA melden müssen. Sie informiert das KJA, sollte sich die Notwendigkeit von weiteren Massnahmen abzeichnen.

5. Migrationsbehörden⁵

Die zuständige Migrationsbehörde erteilt für das Pflegekind die Einreisebewilligung gestützt auf den Sozialbericht sowie die erteilte Bewilligung des KJA und stellt die Aufenthaltsbewilligung aus. Sie sind überdies Zuständig für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Bewilligungsvoraussetzungen

Meistens handelt es sich um innerfamiliäre Notsituationen, die zu einem Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes aus dem Ausland führen. Um eine Bewilligung im Sinne von Art. 6 PAVO zu erlangen, müssen wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten z.B. das Versterben der Eltern oder eines Elternteils des Kindes oder das Unvermögen der Eltern, dass sie nachweisbar nicht in der Lage sind, sich um das Kind zu kümmern. Das Kind muss zudem eine intensive Beziehung zu den gesuchstellenden Pflegeeltern in der Schweiz haben und das Wohl des Kindes kann nicht anders als mit einer Unterbringung bei diesen Pflegeeltern in der Schweiz gesichert werden. Die wichtigen Gründe werden durch das KJA unter Einzug der Kinderschutzbehörden im Herkunftsland oder mittels des internationalen Sozialdienstes vor Ort abgeklärt. Die Abklärungsergebnisse bilden mit der Sozialabklärung zusammen die Grundlage für den Entscheid, ob eine Bewilligung gestützt auf Art. 6 PAVO erteilt wird.

² vgl. Art. 5ff und Art. 23ff HKsÜ

³ Hierbei handelt es sich um sogenannte *fait accompli*, die meistens durch die Migrationsbehörden im Rahmen von Familiennachzugsgesuchen aufgedeckt und dem KJA gemeldet werden

⁴ Gemäss Funktion der KESB als Aufsichtsbehörde über die PKA

⁵ Migrationsdienst des Kantons Bern sowie die städtische Fremdenpolizei von Bern, Biel/Bienne, Thun

Rein schulische, soziale oder wirtschaftliche Gründe (um dem Kind eine bessere Zukunft zu ermöglichen), sind nicht als wichtige Gründe zu qualifizieren.

Die gesuchstellenden Pflegeeltern müssen zudem nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischen Fähigkeiten geeignet sein, um das Kind in seiner psychischen, physischen und seelischen Entwicklung zu unterstützen und zu begleiten. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen müssen auf der Grundlage des erweiterten betriebsrechtlichen Existenzminimums plus Steuern, plus 20% vom Existenzbedarf gesichert sein, damit die Gesuchstellenden die erforderliche Unterhaltsgarantie leisten können. Es wird weiter vorausgesetzt, dass die Gesuchsteller über genügend zeitliche Ressourcen verfügen und eigene Kinder durch die Aufnahme des Kindes nicht gefährdet werden.

Pflegeeltern die mit einem Pflegekind in die Schweiz einreisen und deren Pflegeverhältnis bereits im Ausland begründet wurde (freiwillig oder behördlich) gelten nicht als Pflegeeltern nach Art. 6 PAVO und müssen eine Pflegekinderbewilligung nach Art. 4 PAVO bei der zuständigen KESB beantragen.

Pflegeeltern die Kinder aus dem Ausland mit einem Schweizer Pass aufnehmen wollen, benötigen ebenfalls keine Bewilligung gestützt auf Art. 6 PAVO, sondern beantragen bei der zuständigen KESB ebenfalls eine Pflegekinderbewilligung nach Art. 4 PAVO.

Ein Kind darf erst nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden. Wer ein Pflegekind aus dem Ausland ohne Bewilligung bei sich aufnimmt, kann sich strafbar machen und muss mit einer Busse bis CHF 1'000.00 sowie der Umplatzierung des Kindes rechnen (Art. 26 PAVO und Art. 20 PVO).

Unterhaltsgarantie der Pflegeeltern

Die Gesuchsteller unterzeichnen mit dem Gesuch eine Unterhaltsgarantie für das aufzunehmende Kind. Damit verpflichten sie sich, für sämtliche Kosten aufzukommen namentlich für die laufenden Lebenshaltungskosten wie auch für allfällige Massnahmenkosten für Kinderschutzmassnahmen. Ein Pflegevertrag wird bei dieser Art von Pflegeverhältnis nicht vereinbart.

Eignungsabklärung (Sozialabklärung)

Das KJA prüft nach dem Eingang des Gesuchs vorerst das Vorliegen von wichtigen Gründen. Liegen solche vor, wird eine Abklärung der aktuellen Situation im Herkunftsland eingeleitet. Ist die Unterbringung des Kindes in der Schweiz durch eine ausländische Behörde geplant, wird diese normalerweise direkt kontaktiert⁶. Ist die Unterbringung des Kindes durch die Gesuchsteller oder die Eltern initiiert, wird oft der Internationale Sozialdienst SSI in Zürich⁷ mit einem Abklärungsauftrag betraut. Dieser nutzt sein weltweites Netzwerk und beauftragt eine Partnerorganisation im Herkunftsland des Kindes. Die Abklärungsdauer ist je nach Land unterschiedlich und kann bis zu einem Jahr dauern.

Sind die Abklärungen im Herkunftsland abgeschlossen, beauftragt das KJA das zuständige Regionale Abklärungszentrum⁸ am Wohnort der Gesuchstellenden mit einer Sozialabklärung, um die Eignung derselben abzuklären. Die Abklärungsdauer beträgt rund 6 Monate. Die Abklärungen im Herkunftsland und in der Schweiz werden je nach Situation parallel durchgeführt.

⁶ Handelt es sich um einen Haager Vertragsstaat, wird vorausgesetzt, dass mit dem Antrag auf Zustimmung nach Art. 33 HKsÜ auch ein ausführlicher Bericht über das Kind eingereicht wird, dem die aktuellen Lebensumstände und die Gründe der geplanten Unterbringung entnommen werden können

⁷ In seltenen Fällen die Schweizer Vertretung im Herkunftsland des Kindes

⁸ Es handelt sich um die Regionalen Abklärungszentren Bern, Biel/Bienne, Thun, welche seit dem 01.02.2019 mittels einer Vereinbarung mit dem KJA die Sozialabklärungen vornehmen

Bewilligung des KJA und Aufenthaltsbewilligung der Migrationsbehörden

Wird die Eignung der Gesuchsteller als positiv beurteilt und zeigen die Abklärungen der Verhältnisse im Herkunftsland, dass die Unterbringung in der Schweiz die für das Kind einzige Lösung darstellt, stellt das KJA eine Bewilligung zur Aufnahme des Kindes aus. Die Bewilligung wird der KESB sowie den Migrationsbehörden unter Beilage des Sozialberichtes sowie dem Bericht aus dem Herkunftsland zugestellt.

In Bezug auf die Regelung des Aufenthaltsstatus des Kindes, sind die Bedingungen der PAVO und des Artikels 33 des Übereinkommens HKsÜ integrierender Bestandteil der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung respektive der Ermächtigung zur Visumerteilung. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Pflegekinder ausserhalb von EU/EFTA-Mitgliedstaaten unterliegt der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM). Liegen die notwendigen Unterlagen und Dokumente vor, ermächtigt das SEM die zuständige schweizerische Auslandsvertretung, ein Visum für die Einreise in die Schweiz auszustellen. Bei Pflegekindern aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten besteht für diese Kinder ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sofern die festgelegten Bedingungen erfüllt sind⁹. Normalerweise wird dem Kind nach der Einreise eine Aufenthaltsbewilligung B ausgestellt. In der Regel wird dem Pflegekind nach einem Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung erteilt.

Handelt es sich bei der Aufnahme des Kindes um ein verwandtes Kind, kann dieses dennoch nicht im Rahmen eines Familiennachzugs einreisen, da in der Schweiz selbst Grosseltern eine Bewilligung gestützt auf Art. 6 PAVO zur Betreuung ihres Enkelkindes benötigen.

Kosten

Die Sozialabklärung betreffend die Eignung der Gesuchsteller wird dem KJA mit CHF 1'200.- durch das zuständige Regionale Abklärungszentrum in Rechnung gestellt. Das KJA verrechnet diese Kosten direkt den Gesuchstellern. Zusätzlich fallen Gebühren im Umfang von CHF 500.- an.

Die Sozialabklärung wird den Regionalen Abklärungszentren nicht zusätzlich nach ZAV vergütet, sondern ausschliesslich durch das KJA. Die Aufsicht und die Mandatsführung werden hingegen bei der KESB über die ZAV abgerechnet.

Wird der Internationale Sozialdienst mit einer Abklärung im Herkunftsland beauftragt, werden den Gesuchstellern eine maximale Pauschale von CHF 1'900.- (Stand September 2019) in Rechnung gestellt, zzgl. allfälligen Spesen der Partnerorganisation des SSI.

Für jede Erneuerung der Bewilligung ist eine Gebühr von CHF 400.- geschuldet.

Die anfallenden Kosten beim Migrationsdienst richten sich nach den entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

Jährlicher Aufsichtsbericht

Die KESB holt den Aufsichtsbericht gemäss ihren Vorgaben bei der zuständigen Pflegekinderaufsicht jährlich ein. Sie verdankt den Bericht und setzt die neue Frist zur Einreichung des nächsten Aufsichtsberichts fest. Sie leitet den Aufsichtsbericht an das KJA sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes weiter und der Aufsichtszyklus beginnt erneut.

⁹ Weisung SEM II (Personenfreizügigkeitsabkommen)

Jährliche Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen durch das KJA

Das KJA prüft in seiner Funktion als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde die Situation gestützt auf den Aufsichtsbericht und entscheidet, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen weiter erfüllt, werden die Pflegeeltern und die KESB schriftlich informiert.

Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, sucht das KJA mit den Pflegeeltern und der mandatstragenden Person des Kindes das persönliche Gespräch, um nach Lösungen zu suchen. Je nach Situation werden Massnahmen oder Auflagen durch das KJA verfügt und die KESB darüber in Kenntnis gesetzt.

Sind die Voraussetzungen trotz verfügten Massnahmen und Auflagen nicht mehr erfüllt, wird die Bewilligung widerrufen und die KESB sowie die Migrationsbehörden informiert. Dem Kind wird die Aufenthaltsbewilligung entzogen und das Kind muss in sein Herkunftsland zurückkehren.

Meldepflichtige Vorkommnisse

Die Pflegeeltern verpflichten sich, einschneidende Ereignisse namentlich Umzüge, Trennungen / Scheidungen, Arbeitsverlust mit hohen Einkommenseinbussen, schwere Unfälle oder Krankheiten, Todesfall eines Pflegeelternanteils oder die Geburt von weiteren Kindern o.ä. dem KJA unverzüglich zu melden.

Das KJA veranlasst nötigenfalls eine ergänzende Sozialabklärung und entscheidet gestützt auf die Ergebnisse darüber, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind.